



STATUTEN

Sektion 2003

Gegründet im Jahr 1888

Ausgabedatum 26.3.2021

Statuten des Oberthurgauer Imkervereins

I. Name, Sitz

Unter dem Namen Oberthurgauer Imkerverein (OTIV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Donzhausen.

II. Zweck

1. Der Oberthurgauer Imkerverein bezweckt die Unterstützung der Mitglieder, welche Bienen halten und züchten, in dem er die Aus- und Weiterbildung organisiert und für den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern sorgt.
2. Der Oberthurgauer Imkerverein ist eine Sektion von BienenSchweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz sowie des Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine (VTB). Als solche unterstützt der Verein die Dachorganisationen im Erreichen ihrer statutari-schen Ziele.
3. Der Verein betreibt einen Lehrbienenstand. Die Details werden in einem separaten Regle-ment festgelegt. Jegliche Aktivitäten im Lehrbienenstand müssen im Zusammenhang mit der Imkerei stehen.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine und andere Or-ganisationen sein, welche den Vereinszweck unterstützen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
3. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder (ausgenommen Vorstand und Ehrenmitglieder) wird jähr-lich von der Generalversammlung festgesetzt.
4. Neumitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Neumit-glieder, die ab dem 1. Juli eintreten sind für das Eintrittsjahr beitragsbefreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Per-sonen, Vereinen und anderen Organisationen.
6. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, gegen die Interessen des Vereines verstösst oder sich trotz Er-mahnung unkollegial verhält. Dieser ist weiter möglich, wenn das Mitglied gegen seuchen- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften absichtlich und wiederholt verstösst.
8. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied werden die Aus-schlussgründe schriftlich eröffnet. Erhebt das Mitglied innert 20 Tagen seit Eröffnung der Aus-schlussgründe Einspruch, so beschliesst die nächste Generalversammlung über den Aus-schluss.
9. Der Vorstand gibt die Ein- und Austritte an der nächsten Generalversammlung bekannt.

¹⁰. Mitglieder, die 30 Jahre dem Verein angehören, erhalten eine Auszeichnung. Mitgliedschaft in anderen Vereinen wird bei entsprechendem Mitgliedschaftsnachweis angerechnet.

¹¹. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich besonders für den Verein, die Imkerei oder die Bienen im Allgemeinen engagiert haben, verliehen werden.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
3. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
 - d. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - h. Änderung der Statuten;
 - i. Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
7. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
8. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- Erlass von Reglementen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Buchführung.

4. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

5. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Für den Rechnungs- und Bankverkehr besitzt der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.

6. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben CHF 2'000, für Ersatzbeschaffungen Betrieb Lehrbienenstand CHF 5'000. Ersatzbeschaffungen, sofern diese im Voraus bekannt sind, müssen budgetiert werden.

7. Der Vorstand bestimmt die Entschädigungen für Sitzungen, Spesen, Delegationen oder besondere Aufgaben.

8. Die Aufgaben und Befugnisse der Beratungs- und Zuchtobpersonen sowie des Betriebsprüfers/der Betriebsprüferin richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Weisungen von BienenSchweiz.

C. Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

1. Für eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem VTB (Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine) zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich innert 25 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, übergeht das gesamte Vermögen an den VTB (Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine) oder seine Rechtsnachfolger.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 26.3.2021 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26.2.2010. Sie treten auf den Tag des Beschlusses in Kraft.

Ort, Datum, Unterschriften

Istighofen, 26.3.21

Der Präsident:



 Albert Kutter

Die Protokollführerin:



 Katja Wälchli